



AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 2

HARRISLEE, 29. JANUAR 2025

JAHRGANG 39

INHALT

3. Bekanntmachung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes 8
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Ochsenweg“ 10

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

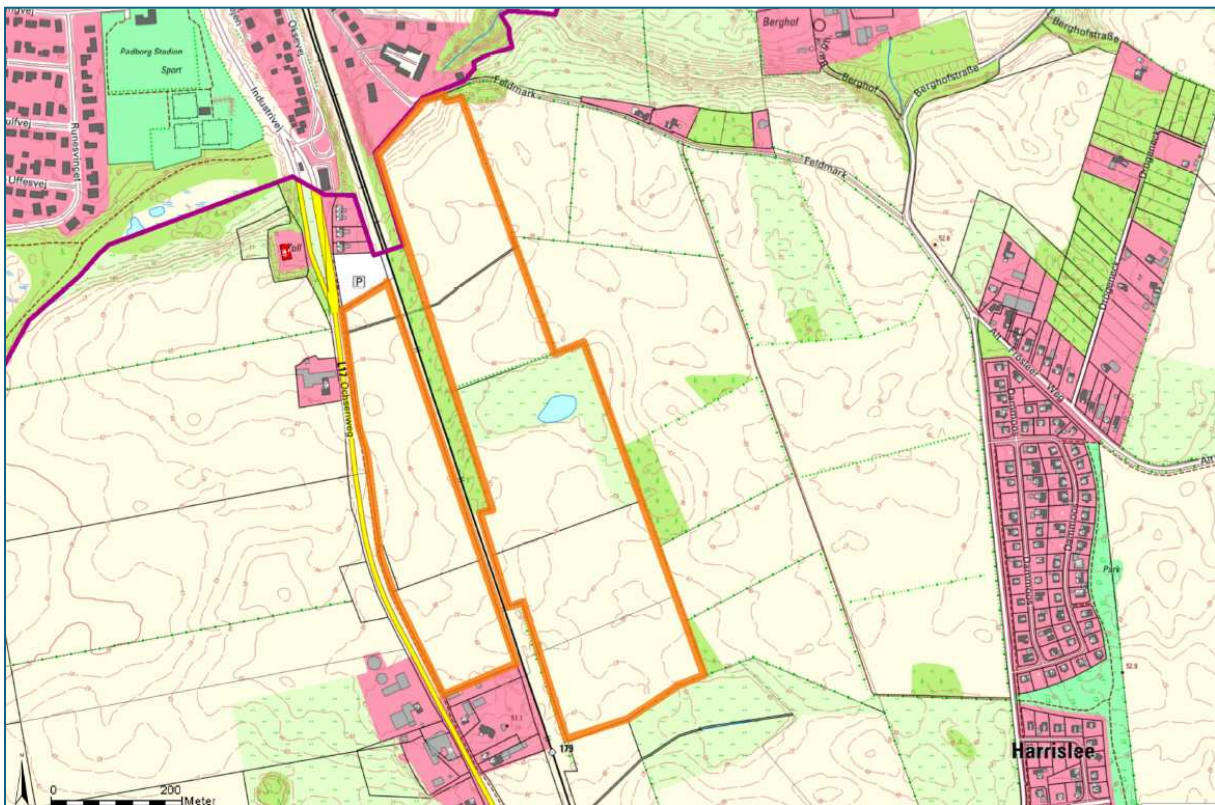
Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harrislee

1. Mit Bescheid vom 19.11.2024, Az. IV 523 – 512.111 – 59.120 (52. Ä.), hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport die am 26.09.2024 durch die Gemeindevertretung Harrislee beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harrislee für das Gebiet nordwestlich der Ortslage Harrislee, östlich des Ochsenwegs (L 17), nördlich der Westerstraße und des Petersilienwegs und südlich der Grenze zu Dänemark, beidseitig der Bahnstrecke Flensburg-Weiche-Harrislee, gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



2. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Beginn des 30.01.2025 wirksam.
3. Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen

Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung im Bürgerhaus der Gemeinde Harrislee, Süderstr. 101 in 24955 Harrislee, Zimmer Nr. 36 während der folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	
	Dienstag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
	Mittwoch		14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
	Donnerstag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	
	Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Der Flächennutzungsplan ist auch unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungspläne und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein (Digitaler Atlas Nord) auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

4. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
6. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Martin Ellermann
Bürgermeister

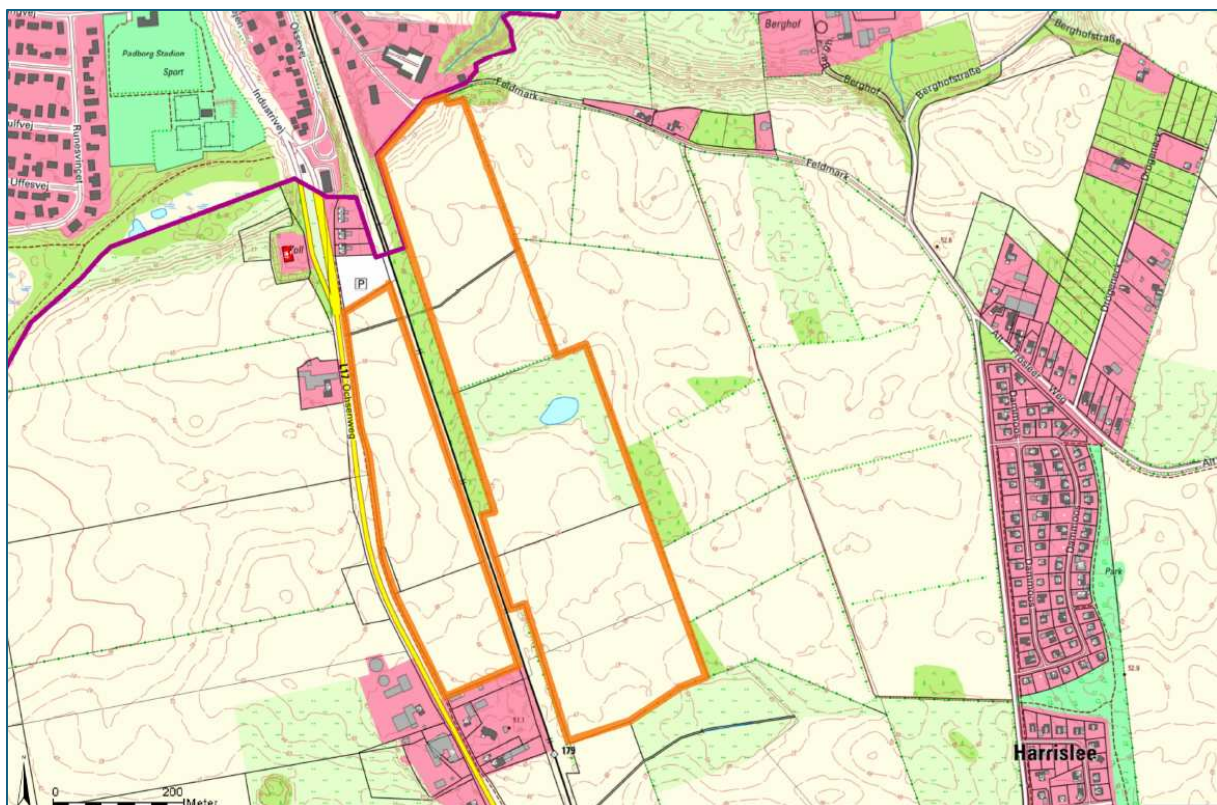
(L.S.)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Ochsenweg“ der Gemeinde Harrislee

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in der öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Ochsenweg“ für das Gebiet nordwestlich der Ortslage Harrislee, östlich des Ochsenwegs (L 17), nördlich der Westerstraße und des Petersilienwegs und südlich der Grenze zu Dänemark, beidseitig der Bahnstrecke Flensburg-Weiche-Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



2. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.09.2024 liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für jedermann im Bürgerhaus der Gemeinde Harrislee, Süderstr. 101 in 24955 Harrislee, Zimmer Nr. 36 während der folgenden allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	
	Dienstag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
	Mittwoch		14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
	Donnerstag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	
	Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Der Bebauungsplan ist auch unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungspläne und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein (Digitaler Atlas Nord) auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und können ebenfalls während der Öffnungszeiten im Bauamt eingesehen werden zugänglich.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage Ochsenweg“ tritt mit Beginn des 30.01.2025 in Kraft.
4. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
6. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

